

## Ausbildungsvertrag Psychotherapie

Vertiefungsgebiet Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Vertiefungsgebiet Verhaltenstherapeutische Psychotherapie

Vertiefungsgebiet Kinder- und Jugendlichen Psychotherapie

Grundlage ist die Ausbildung nach § 5 des Psychotherapeutengesetzes PsychThG sowie die Ausbildungs- und Prüfungsordnung.

**Das Lehrinstitut Lübeck - Zentrum Ausbildung Psychotherapie \*ZAP Nord GmbH\*  
und**

.....  
.....  
.....

Name , Anschrift, Email und Tel. der/des AusbildungskandidatIn

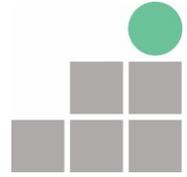
vereinbaren die nachstehenden vertraglichen Regelungen:

1. Der Ausbildungsvertrag wird zunächst für eine Probezeit von 6 Monaten geschlossen. Während dieser Zeit ist eine sofortige Kündigung, auch ohne Angabe von Gründen, von beiden Seiten möglich; danach gelten die Kündigungsfristen zu Punkt 8. Das Psychotherapeutische Lehrinstitut Lübeck • ZAP Nord GmbH verpflichtet sich, alle Veranstaltungen zur Ausbildung zur/ zum Psychologischen Psychotherapeutin/en im erforderlichen Umfang entsprechend der Ausbildungsordnung und des Curriculums des Lehrinstitutes auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV) durchzuführen, die Einhaltung der Richtlinien und Durchführungsbestimmungen zu beachten und ausreichende Plätze und Angebote für alle Bausteine der Ausbildung entsprechend der PsychTh-APrV selbst zur Verfügung zu stellen oder diese durch eine **Kooperation mit geeigneten Einrichtungen** zu vermitteln.

Das Lehrinstitut verpflichtet sich, die gesetzlich vorgeschriebenen Theorieangebote bis zum WS 2027-2028 (also Februar 2028) in vollem Umfang anzubieten. Abhängig von der Entwicklung der Weiterbildungsordnung in Schleswig Holstein kann es aber sein, dass die darüber hinausgehenden, **zusätzlichen und weiterführenden** Theorieangebote nur bis 2025 garantiert werden. Das ZAP stellt sicher, dass diese Mitwirkung der Koop-Einrichtungen **erst nach der Genehmigung durch das Landessamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheitsschutz und auch nur im vom Landesamt genehmigten Umfang erfolgt.**

Unsere Zusage zur **Aufnahme in die Ausbildung erfolgt unter dem Vorbehalt,**

- dass Sie auch einen entsprechenden **PiA-Platz für das Psychiatrische Jahr (p.T.1 mit 1.200 Std.)** in einer anerkannten Kooperationsklinik finden. Diese Auswahlgespräche erfolgen jedoch durch die jeweilige Klinikleitung vor Ort, worauf das Lehrinstitut nur bedingt einen durchgreifenden Einfluss hat.
- dass Ihr bisheriger **Studienabschluss, sofern er nicht den gesetzlichen Vorgaben entspricht, dennoch als Zugangsvoraussetzung für die Psychotherapieausbildung anerkannt wird:** die Zugangsvoraussetzungen müssen gesondert geprüft und eine Ausbildungszugangsbescheinigung erteilt



werden oder in Zweifelsfällen bzw. bei ausländischen Abschlüssen muss eine Bestätigung des Vorliegens der Zugangsvoraussetzungen durch das LPA erfolgen.

- ferner kann die Zulassung zum 2. Ausbildungsabschnitt nur erteilt werden, wenn mind. 2 AusbilderInnen, die Sie kennen gelernt haben, dem zustimmen können.

Die weitere praktische Ausbildung ist abhängig von einer ausreichenden Anzahl an Patienten, die von der Nachfrage in der Institutsambulanz und/oder in der Lehrpraxen, aber besonders auch von der Qualität der Arbeit des/r einzelnen AusbildungskollegInnen beeinflusst wird und für die wir keine Garantie geben können. Das Landesprüfungsamt wird Sie nur dann zur Prüfung zulassen können, wenn Sie alle Bestandteile der Ausbildung erfolgreich absolviert haben und von Seiten des Ausbildungsinstituts keine Bedenken bestehen.

Für die Prüfungsmeldung gilt ferner Abschnitt 7 dieses Vertrages. Das Landesprüfungsamt wird Sie nur dann zur Prüfung zulassen können, wenn Sie alle Bestandteile der Ausbildung erfolgreich absolviert haben. Für die Prüfungsmeldung gilt ferner Abschnitt 7 dieses Vertrages.

2. Die/Der AusbildungskandidatIn verpflichtet sich zur Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen für die Heilberufe (Vorgaben für die Erteilung der Approbation, der Hygiene- und Impfvorschriften, etc.), der geltenden Berufsordnung **der Psychotherapeutenkammer Schleswig Holstein** sowie der Ausbildungsordnung, des Curriculums des Lehrinstitutes und der Lehrpläne und der Vorgaben durch den Ausbildungsausschusses und der Institutsleitung auf der Grundlage der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PsychTh-APrV). Ausbildungsaktivitäten in Kooperationseinrichtungen dürfen erst nach erteilter Genehmigung erfolgen, da sonst keine Anerkennung möglich ist.

Die/Der Ausbildungskandidat/-in verpflichtet sich zur eigenständigen Übermittlung aller Daten für die Überprüfung der Zugangsvoraussetzungen und zur zeitnahen Erreichbarkeit über eine funktionsfähige Email-Adresse. **Die Aufnahme einer praktischen Tätigkeit in einer Kooperationsklinik ist vor Beginn der Institutsleitung mitzuteilen.**

3. Die monatlichen **Lehrgangsgebühren** orientieren sich in ihrer Höhe an einer Mischkalkulation. Bei deutlichem Über- oder Unterschreiten der bisherigen Kalkulationsgrenzen können die Lehrgangsgebühren jeweils zu Beginn des Folgejahres den neuen Gegebenheiten durch Rückerstattungen oder Erhöhungen für das Folgejahr angepasst werden, jedoch nur innerhalb einer fest definierten Schwankungsbreite von min/max +/- 15%, bezogen auf die Kosten des Ausbildungsjahres Ihres Ausbildungsbeginns.

Fachkunden und Abrechnungsgenehmigungen:

Folgende Fachkunden mit Abrechnungsgenehmigungen können derzeit am Institut erworben werden. AP/TP (für VT), VT (für TP), KJP (für TP), ST (für VT/TP/AP) sowie Gruppentherapie und EMDR.

Die Theoriekosten für die jeweilige Fachkunde richten sich nach dem beim Abschluss der Fachkundeverträge gültigen Gebühren.

Weitere Kosten (Selbsterfahrung, Supervision) sowie Einnahmen (Erlöse aus Pat.Behandlungen) können durch Schwankungen in den Punktwerten bzw. durch Veränderungen der Honorare für Selbsterfahrung bzw Supervision variieren.

### 3.1 Die Ausbildungskosten

Die Ausbildungskosten betragen für eine 3-jährige Vollzeitausbildung:

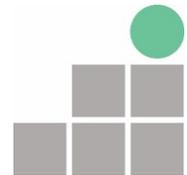
**10.800,- € (bei Ausbildung in TP+VT)**

Es ergeben sich folgende **Lehrgangsgebühren** in der:

**Vollzeitausbildung von € 300,00 (für TP, VT) für 36 Monate und in der**

**Teilzeitausbildung von € 180,00 (für TP, VT) für 60 Monate**

Zusätzlich zu den Lehrgangsgebühren müssen jedoch bei diesem Modell in der Praktischen Ausbildung in **TP die Honorare für ca. 340 Behandlungsstunden und bei der AP für ca. 560 Stunden in der Praktischen**



**Ausbildung** zur Begleichung der Supervisionskosten, der Selbsterfahrung und der Praxisgebühren für die Lehrpraxen herangezogen werden.

Die Festkosten für Prüfung, SE-Gruppe, Sekretariatskosten, Kaffeekasse etc. (s. Fixkosten auf Ambulanzkonto) sind im Kostenmodell berücksichtigt. Das Kostenmodell ist Bestandteil des Vertrages.

**Das Lehrinstitut geht bei einer TP & VT Ausbildung in Vorleistung für:**

- 100 Stunden Gruppenlehrtherapie sofort nach Beginn der Ausbildung

**Nach Ableisten des Psychiatrisches und psychosomatischen Praktikums, geht das Institut auch in Vorleistung auch für:**

- 100 Stunden Gruppensupervision und
- 50 Stunden Einzelsupervision und die Kosten für
- 100 Stunden Gruppenlehrtherapie und
- 40 Stunden Einzellehrtherapie und für
- 18 Monate die laufenden Praxiskosten bis zu einer Höhe von 2.700,-- Euro.

Die fixen sowie die variablen Kosten im Ambulanzkonto werden durch Einnahmen aus Patientenbehandlungen in der PA gegenfinanziert. Ein- und Ausgaben können durch Veränderungen bei Punktwert und Honoraren für Einzelselbsterfahrung oder Einzelsupervision schwanken.

Auf Wunsch kann für KJP AusbildungskandidatInnen die Zusatzfachkunde KJP-AP und KJP-VT in dem kooperierenden Institut in Bad Salzuflen erlangt werden. Genauere Bedingungen auf Anfrage.

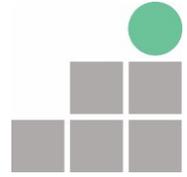
Nach Beschluss der Aufnahmekommission gilt die Sonderregelung: .....

**Beginn der Ausbildung ist der:** .....

**Änderungen**, wie ein Wechsel vom oder zum Vollzeitgang sind im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze und unter Beachtung der geltenden Richtlinien und Vorgaben durch das Landessamt für soziale Dienste Schleswig-Holstein, Abteilung Gesundheitsschutz möglich.

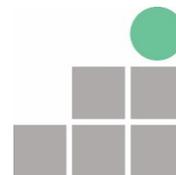
**Abschlagszahlungen** erbitten wir auf **IBAN DE10 2307 0700 0339 7221 00** □ **Deutschen Bank Lübeck;**  
**BIC DEUTDEDB237**

4. Da das Institut langfristige Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des Lehrbetriebes eingeht, kann auch bei Nichtteilnahme an den Lehrveranstaltungen eine Gebührenerstattung nicht erfolgen. Bei vorzeitiger Beendigung der Ausbildung werden pro Monat  $\frac{1}{36}$  der gesamten Lehrgangsgebühren berechnet, unabhängig von der Zahl der in Anspruch genommenen Seminare.
5. Die Zulassung zur Praktischen Ausbildung unter Supervision erfolgt nach Abschluss der Grundausbildung, nach Abschluss einer **Berufshaftpflichtversicherung** und nach Zustimmung durch die Institutsleitung. Die Verantwortung für alle Lehrtherapien verbleibt kraft Gesetz grundsätzlich bei der Institutsambulanz und den Supervisoren; delegiert werden einzelne Behandlungsschritte unter Supervision.
6. Mit der Vertragsunterzeichnung verpflichtet sich die/der Ausbildungsteilnehmer/in zur **Einhaltung aller geltenden Rechtsnormen und Vorschriften, wie etwa die der Schweigepflicht und der datenschutzrechtlichen Bestimmungen**, die im Ausbildungszusammenhang und im Umgang mit den Patienten relevant sind. Dies betrifft auch jedwede Information aus Dritter Quelle, etwa bei Falldarstellungen, kasuistisch-technischen Seminaren oder sonstigen Veranstaltungen, wo personenbezogene Daten oder Vorgänge bekannt werden sollten, auch wenn diese sich nicht direkt auf



die Patienten beziehen. Diese Verschwiegenheitspflicht gilt auch weiterhin nach Beendigung des Vertrages. Bei der Abrechnung ambulanter Leistungen durch den Ausbildungsteilnehmer haftet dieser gegenüber den Kostenträgern. Die Unterzeichner stimmen zu, dass sich die AusbilderInnen untereinander oder mit der Leitung abstimmen dürfen, um ggf. Schwierigkeiten in der Patientenbehandlung entgegen zu treten.

7. Das Lehrinstitut Lübeck • ZAP Nord GmbH trägt dafür Sorge, dass alle Änderungen des Landesprüfungsamtes für die Inhalte und Rahmenbedingungen der Ausbildung zur Vorbereitung auf die Prüfungen auch umgesetzt und hinreichende Veranstaltungen für die Vorbereitung zu einem erfolgreichen Ausbildungsabschluss angeboten werden. **Eine Garantie für einen erfolgreichen Ausbildungsabschluss kann jedoch nicht abgegeben werden. Die Prüfungsanmeldung durch die Ausbildungsstätte wird erteilt, wenn** die Teilnahme an den Pflichtveranstaltungen der Ausbildung vollständig erfolgte und der Antragsteller zur Ausübung des angestrebten Berufs nach den Kriterien der Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer SH geeignet und nicht wegen eines Verstoßes gegen diese Bestimmungen oder wegen einer anderen Schwäche oder Sucht ungeeignet ist. Dies muss durch die Zustimmung von mind. 2 anerkannten Supervisoren belegt werden.
8. Der Ausbildungsvertrag ist befristet ab dem Vertragsdatum für zunächst 4 Jahre und verlängert sich danach stillschweigend bis zum bestandenen Staatsexamen bzw. darüber hinaus bis zum Abschluss der letzten Ausbildungsbehandlung, sofern er nicht nach dieser Frist von einem der beiden Vertragspartner dann mit einer Frist von einem Monat aufgekündigt wird. **Während der Ausbildung kann der Vertrag auch einseitig und jederzeit von Seiten der Ausbildungsteilnehmer gekündigt werden.** In Abhängigkeit vom Ausbildungsstand müssen im Falle einer vorzeitigen Kündigung dann jedoch die anteiligen **Selbsterfahrungskosten erstattet** werden.
9. **Problem- und Beschwerdemanagement:** das Lehrinstitut ernennt für die Dauer von jeweils 5 Jahren eine Kommission zur Konfliktlösung mit insgesamt 3 InstitutsmitgliederInnen (2 AusbilderInnen aus dem Kreis der Ethikkommission und 1 AusbildungskollegIn aus dem Kreis der Vertrauensleute; die aktuellen Namen finden Sie auf der Internetseite). Diese Kommission kann von allen AusbildungskollegInnen und AusbilderInnen, der Leitung und allen sonstigen am Prozess Beteiligten angesprochen werden, wenn sich im Vorfeld keine einvernehmliche Lösung der Beteiligten finden lässt. Auch bei Zweifeln an der weiteren notwendigen Entwicklungsmöglichkeit der AusbildungskollegInnen, bei allen Unregelmäßigkeiten oder erheblicher Kompetenzdefizite bei der Behandlung von Patienten kann zum Schutz der Patienten diese Kommission auch ohne Zustimmung aller Beteiligten angerufen werden. **Diese Kommission kann mit einfacher Mehrheit Beschlüsse fassen, an die alle Beteiligten gebunden sind; das betrifft auch den möglichen Ausschluss von der weiteren Ausbildung oder die Zulassung zur Prüfung. Die Unterzeichner verpflichten sich, diese Beschlüsse uneingeschränkt zu akzeptieren und diese zu befolgen.**
10. Es gelten ferner die Darlegungen in der Ausbildungsordnung. Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform.
11. **Im Rahmen der Ausbildung können auch für studierende PraktikantInnen keine Pflichten oder Beitragsleistungen in der Sozialversicherung übernommen werden** (Status eines Post-Graduierten-Studiums auch in der Praktischen Tätigkeit und Praktischen Ausbildung). Aufgrund der Eigenverantwortungsannahme wird der Abschluss einer eigenen Berufshaftpflichtversicherung (siehe hier auch auf der ZAP-CD unter: ZAP-allgemein-Berufshaftpflichtversicherung) mit Beginn der Ausbildung sehr empfohlen. Für die Aufnahme der ambulanten Tätigkeit ist der Abschluss einer Berufshaftpflichtversicherung Voraussetzung; eine Kopie des Antrages bitte bei der Sekretärin abgeben.
12. Ich habe die oben genannten Bestimmungen und gesetzlichen Grundlagen, insbesondere die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, zur Kenntnis genommen und verpflichte mich zur Einhaltung dieser Rahmenbedingungen.



**13.** Ich erkläre hiermit, dass gegen mich zurzeit kein gerichtliches Strafverfahren, kein staatsanwaltschaftliches Ermittlungsverfahren und kein Berufungsgerichtsverfahren anhängig ist und auch nicht in den letzten drei Jahren anhängig war.

**14. Erklärung der AusbildungsteilnehmerInnen des ZAP bzgl. der europäischen Datenschutzverordnung**

Hiermit stimme ich zu, dass das ZAP-Lehrinstitut folgende Daten auch künftig verwenden darf für

- **Adress- bzw. Mailinglisten** sowie zur **Versendung einzelner, an Sie persönlich zu versendende Informationen** für Informationen zur Ausbildung (Rundmails des ZAP, Infos des LPA, ausbildungs-relevante Infos zur aktuellen Rechtsprechung bzgl. der Ausbildungs- und Prüfungsverordnungen, der KV-Abrechnungen und der notwendigen Unterlagen zur LPA-Anerkennung der Ausbildungs-voraussetzungen, der Veränderung von Zulassungen von Koop-Einrichtungen, AusbilderInnen und der Zulassung zur Staatsprüfung, etc.) mit meinem / meiner:

**Name    Mailadresse    Anschrift    Telefonnummer** (Unzutreffendes bitte streichen)

- **Adress- bzw. Mailinglisten** für die **internen Seiten** des ZAP, für **Rundmails** an die **Ausbildungs-kollegInnen** und zur Weiterleitung an **zuständige AusbilderInnen** mit meinem / meiner:

**Name    Mailadresse    Anschrift    Telefonnummer** (Unzutreffendes bitte streichen)

- Ferner stimme ich zu, dass ein Fach in den Räumen des Sekretariates weiterhin so wie bisher genutzt werden darf und dort in papierschriftlicher Form ausbildungsrelevante Informationen für mich hinterlegt werden dürfen

**Ja            Nein**

**15. Individuelle Vereinbarungen** .....

.....

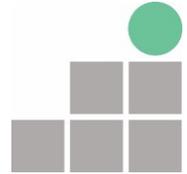
....., den .....  
Ort

.....  
Die / Der Ausbildungsteilnehmer / -in

....., den .....  
Ort

.....  
Die Institutsleitung

**Spezielle Vereinbarungen bedürfen der Schriftform!**



## Niederschrift

### über die Verpflichtung auf das Datengeheimnis

---

wurde wie folgt auf das Datengeheimnis verpflichtet und auf die Strafbarkeit von Verstößen hingewiesen:

Es ist Ihnen untersagt, Sozialdaten unbefugt (d.h. zu einem anderen als dem zur jeweiligen rechtmäßigen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck) zu erheben, verarbeiten, bekanntzugeben, zugänglich zu machen, zu offenbaren oder sonst zu nutzen.

Ihre Verpflichtung auf das Datengeheimnis besteht auch nach Beendigung Ihrer Tätigkeit fort.

Verstöße können nach §§ 85, 85a SGB X mit Geld- oder Freiheitsstrafe bzw. Geldbuße geahndet werden.

Eine Verletzung des Datengeheimnisses wird in den meisten Fällen daneben eine Verletzung der Verschwiegenheit nach § 203 StGB bzw. einen Verstoß gegen satzungsmäßige, arbeitsvertragsrechtliche oder andere Schweigepflichten darstellen.

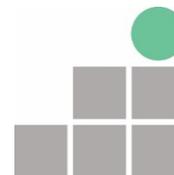
Eine Abschrift der Verpflichtungserklärung habe ich erhalten.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Verpflichteten



## Finanzierungsmodell ZAP Nord

für alle Verträge mit Ausbildungsbeginn 01.01.2021

Die Ausbildung trägt sich hinsichtlich der Kosten selbst. **Sie ist nicht profitorientiert** und erwirtschaftet einen Überschuss, der teilweise ausgezahlt und teilweise angespart wird für unerwartete Entwicklungen und Notfälle, für Projekte oder größere Investitionen sowie für den Hilfsfonds, aber auch für Institutsfeste oder für Anderes genutzt werden kann, so dass wir uns bisher immer auch über die Gebührenstabilität freuen konnten.

Die **Lehrgangsgebühren** betragen insgesamt **10.800,00 Euro**, **gleichgültig wie lange Sie bis zum Staatsexamen brauchen** werden; die Ratenzahlungen können individuell abgestimmt und auch ausgesetzt werden, falls das einmal erforderlich sein sollte.

Weitere Kosten, wie die Supervisions- und Selbsterfahrungskosten, die Praxismieten, die Abrechnungssoftware, Kartenlesegeräte, alle Lernmittel, Fachzeitschriften- und Bücherausleihe, CD's und Prüfungsgebühren, etc. werden **durch etwa die Hälfte Ihrer Ambulanzeinkünfte refinanziert**.

Die andere Hälfte steht Ihnen zur Verfügung: Bitte schauen Sie selbst auf ihr Ambulanzkonto und lassen Sie sich dann die Beträge auszahlen, die Sie benötigen und die möglich sind.

**Die Kosten für die Zusatzfachkunden** und ein **weiteres (optionales) Vertiefungsgebiet** ( TP nach VT; VT nach TP; TP nach AP; ST nach TP oder VT; die KJP-Zusatzfachkunde nach PP/TP; die Gruppenfachkunde und EMDR) werden dann zusätzlich noch einmal pro Vertiefungsgebiet berechnet (Kosten auf Anfrage). Diese Kosten werden über das Ambulanzkonto vom Institut vorfinanziert und können über die ambulanten Patientenbehandlungen refinanziert werden (s.h. Kostenaufstellung). Die Kosten für die Gruppenfachkunde und EMDR werden Ihrem Ambulanzkonto belastet sobald Sie sich hier einbuchen. Für die weiteren Zusatzfachkunden schließen Sie bitte einen Fachkundevertrag ab.

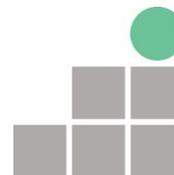
Im Folgenden sind die **Kosten** der Ausbildung **ohne Berücksichtigung der Einnahmen über die PIA-Stellen oder anderer Honorartätigkeiten** dargelegt. Im Ausbildungsinstitut werden für jede AusbildungskollegIn zwei Konten geführt:

I. Das **Lehrgangsgebührenkonto**, auf das die gezahlten Lehrgangsgebühren eingehen. Dieses Konto deckt alle Kosten für die Lehrveranstaltungen im Rahmen der 600 Theoriestunden sowie anteilig Kosten für das Sekretariat, die im Rahmen der Betreuung und Planung der Lehrveranstaltungen anfallen. Nachfolgend aufgeführte Tabelle gibt einen Überblick über die Höhe der Gesamtlehrgangsgebühren (die Zahlung erfolgt in monatlichen Raten bei der Vollzeitausbildung von 300,00€, Abweichungen nach Absprache möglich).

	PP-VT	PP-TP	KJP-TP
<b>gesamte Lehrgangsgebühren</b> (keine Seminarbegrenzung): <b>Normalbeitrag</b> für komplette TP- oder VT-Ausbildung sowie KJP-Ausbildung	<b>10.800 €</b>	<b>10.800 €</b>	<b>10.800 €</b>

## II. Das Ambulanzkonto

Zudem existiert ein weiteres Konto („**Ambulanz - Konto**“). Dieses 2. Konto besteht sowohl aus Fixkosten, die unten unter e) - h) aufgeführt sind, als auch aus variablen Kosten; oben unter a) – d) aufgelistet. Dadurch ist es zu einem Großteil „verbrauchsabhängig“, d.h. je nachdem, wie viele Kosten aus den aufgeführten Posten entstehen, müssen auch Einnahmen durch die ambulante Tätigkeit erwirtschaftet werden. Auf diesem Konto gehen also alle Ihre innerhalb der praktischen Ausbildung erwirtschafteten Einnahmen ein und folgende Kosten werden damit abgedeckt



Variable Kosten:

- a) Kosten für die Gruppensupervision,
- b) Kosten für die Einzelsupervision,
- c) Kosten für die Praxisgebühr (Miete in den Lehrpraxen),
- d) Kosten für die Einzelselbsterfahrung,

Fixkosten:

- e) Kosten für die Gruppenselbsterfahrung,
- f) Kosten für die LPA – Prüfungsgebühren,
- g) anteilige Kosten u.a. für das Sekretariat, Abrechnungsprogramm PsyPrax (Programmupdates, Abrechnung) sowie für die Durchführung der Institutsabrechnung (Gehaltskosten).
- h) anteilige Kosten Extra-Theorie, Sonderseminare, Curricula (z.B.: Hypno, PMR, autogenes Training)

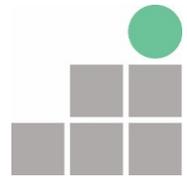
Die Höhe der Auszahlungsmöglichkeit hängt außerdem von der **Anzahl der geleisteten Behandlungsstunden** ab. Der Punktwert und damit die Honorierung können Schwankungen und Veränderungen unterliegen.

Alternativ könnten auch z. B. auch weitere Selbsterfahrungsstunden genommen werden, oder die Gutschrift kann erst einmal auf dem Verrechnungskonto bleiben für eine spätere Auszahlung oder für spätere Kosten: das kann jeder selbst bestimmen. Dadurch verändert sich natürlich individuell der Kontostand des „Ambulanz-Kontos“.

Dies bedeutet: *Durch die erwirtschafteten Einnahmen über die ambulanten Patientenbehandlungen bei entsprechend individueller Behandlungsstundenzahl und durch die entstandenen Kosten aus den oben erwähnten Posten sind die **Auszahlungsmöglichkeiten** variabel und individuell verschieden!*

Folgende Tabelle soll einen Überblick über das Kostenmodell geben; sie bezieht sich dabei ausschließlich auf das oben beschriebene „Ambulanz-Konto“:

<b>Variable Kosten</b> „Kosten nach Verbrauch“		<b>PP oder KJP: VT oder TP als Ausbildungsverfahren</b> (mind. 600 Behandlungsstunden, mind.150 Std. Supervision, ca. jede 4. Std., mind. 1 Langzeittherapie und mind. 1 Kurzzeittherapien)	
<b>a) Gruppen- Supervision:</b>		100 Std. x 28€	= 2.800 €
<b>b) Einzel-Supervision</b> (mind. 50Std.):		50 Std. x 100€	= 5 000 €
<b>c) Praxisgebühr:</b>		18 Monate x 150 €	= 2.700€
<b>d) Einzelselbsterfahrung:</b>		40 Std. x 100 €	= 4.000€
		Kosten-variabel-Gesamt: <b>14.500€</b>	



Fixkosten	PP oder KJP: VT oder TP	
e) Selbsterfahrung Gruppe:	100Std. x 15€	= 1.500€
f) LPA - Prüfungsgebühren:		= 1.500 €
g) Anteilige Kosten Sekretariat, Progr.-updates, Abrechnung etc.:		= 1.500€
h) anteilige Kosten Extra-Theorie, Sonderseminare, Curricula		= 1.500 €
Fixkosten-Gesamt:		<b>6.000 €</b>
Fixkosten und variable Gesamtkosten zusammen, die vom <b>Ambulanz-Konto</b> abgebucht werden:		<b>20.500€</b>

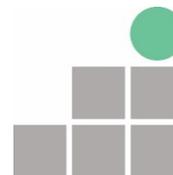
Den Kosten stehen **Einnahmen** gegenüber, welche die Ambulanzausgaben (fixe und variable Kosten) gegenfinanzieren.

Für eine Therapiesitzung wird das Institut nach letzten verlässlichen Informationen gegenwärtig den Betrag von 99,78€ pro Behandlungsstunde (bewilligungspflichtig) erhalten. Der Wert kann schwanken und davon werden Instituts- und Abrechnungs-Kosten abgezogen.

Sollte sich die Erstattung durch die Krankenkasse entgegen bisherigen Zusagen verändern, müsste unser Finanzierungsmodell insgesamt neu gerechnet werden.

Daher ein Rechenbeispiel, wenn für eine PT 99,78€ von der Kasse gezahlt werden.

<b>Bruttobetrag pro genehmigungspflichtige Std.</b>		<b>= 99,78 €</b>
<b>minus 3% Abgabe Abrechnungsteam</b>	<b>-2,99</b>	= 96,79 €
<b>minus 20 % Tilgung</b> (Gründungskredite) + <b>Rücklagen</b> (Neuanschaffungen, Notfall, Mietsicherheiten, falls mal eine unvorhergesehene Mieterhöhung kommt)	<b>-19,96</b>	= 76,83 €
<b>Minus 7,00 €</b> (Festbetrag-Reinigung, Instandhaltung, Honorare, Beiträge für Verbände) Bei mehr als 600 genehmigungspflichtigen Behandlungsstunden die über das Institut abgerechnet wurden entfallen die 7,00 €. (angerechnete Stunden zählen nicht)	<b>- 7,00-€</b>	= 69,83 €
<b>= Bruttoauszahlung an Ausb.-Kollegen</b>		<b>= 69,83 €</b>
Ihre Einnahmen bei einem Betrag von .... pro Sitzung betragen dann bei		<b>= 69,83 €</b>



600 Behandlungsstunden	<b>41.898,00 €</b>
800 Behandlungsstunden (bei Wegfall des Festbetrages nach 600 Std.)	<b>57.264,00 €</b>
1000 Behandlungsstunden (bei Wegfall des Festbetrages nach 600 Std.)	<b>72.630,00 €</b>

Von diesem Betrag finanzieren Sie dann Ihre variablen und fixen Ausbildungskosten. Das heißt bei Gesamtausgaben auf dem Ambulanzkonto von ca. **20.500€** bleiben für Sie **bei 600 Behandlungsstunden** (nur genehmigungspflichtige Leistungen) **ca. 21.389,00 €** übrig. Davon können Sie sich Auszahlungen geben lassen.

#### Weitere wichtige Informationen:

Das Ambulanzkonto beim Lehrinstitut dient lediglich der **internen Verrechnung** von Einnahmen und Ausgaben des Lehrinstitutes; Zuflüsse oder Auszahlungen an SupervisorInnen etc. haben hier noch keine Relevanz für Ihre Steuererklärung.

**Steuerlich relevant hingegen sind die realen Auszahlungen des Institutes auf die privaten Konten der betreffenden AusbildungskollegInnen, nachdem Sie uns die entsprechende Honorarrechnung für die Auszahlung von Vorschüssen oder Ihrer (zu erwartenden) Überschüsse gestellt und wir Ihnen dann dieses Honorar überwiesen haben: das sind Ihre Einkünfte und diese müssen Sie versteuern.**

**Am Ende eines jeden Jahres muss also jede/r AusbildungskollegIn eigenständig für die erhaltenen Auszahlungen eine Einkommensteuererklärung durchführen.** Bsp.: Ihnen wurden im Q1-2019 insgesamt 4000,- € auf Ihrem Ambulanzkonto für Ihre Patientenbehandlungen gutgeschrieben. Sie lassen sich jedoch nur 2000,- € auszahlen. Dann versteuern sie nur die 2000,- €.

Wenn sie das jedes Quartal genauso machen, versteuern sie am Jahresende somit 8000,- € Einkommen im Rahmen der Ambulanztätigkeit und verfügen über ein Verrechnungs-Guthaben z.B. für die weiteren Ausbildungskosten, für weitere Zusatzausbildungen oder spätere Auszahlungen.

#### Wichtig ist auch zu wissen, dass man als AusbildungskollegIn bis auf die Krankenversicherung keine Sozialversicherungsbeiträge leisten muss.

Die AusbildungskollegInnen, die neben der ambulanten PatientInnenbehandlung einer zusätzlichen **sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung** nachgehen und sich zusätzlich PatientInnenbehandlungen auszahlen lassen möchten, müssen berücksichtigen, **dass die Höhe der Auszahlungen aus der freiberuflichen Tätigkeit in keinem Fall den Lohn aus dem Angestelltenverhältnis überschreiten darf, da man ab diesem Zeitpunkt sonst hauptberuflich als Selbstständige/r von der Krankenkasse eingestuft werden könnte** und dann Änderungen in der gesetzlichen Krankenversicherung folgen. Es ist wichtig, sich hier noch einmal individuell bei der eigenen Krankenkasse und ggf. beim Finanzamt zu erkundigen. Auch AusbildungskollegInnen, die Arbeitslosengeld II beziehen, sollten vor der 1. Auszahlung abklären, wie hoch der Betrag sein darf, um ggf. Leistungskürzungen vorzubeugen.

gelesen und zur Kenntnis genommen  
(Datum + Unterschrift)